

Referendumsvorlage

Jagdverordnung

Nachtrag vom 23. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.11 (Jagdverordnung vom 25. Januar 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- b. (*geändert*) die Jagdarten und die Patent- und Abschussgebühren;

Art. 2 Abs. 2

² Er ist überdies zuständig für:

- b. (*geändert*) die Festlegung der Jagd- und Schusszeiten, die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten;
- c. (*geändert*) die Festlegung der Patent- und Abschussgebühren sowie der Gebühren der Hegejagd;
- d. *Aufgehoben*
- g. (*geändert*) den Erlass von Bestimmungen über die Zulassung, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden;
- k. (*geändert*) den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Bau- und Raumentwicklungsdepartement (Überschrift geändert)

¹ Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement obliegt:

- d. (*geändert*) die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher;
- e. (*geändert*) die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Banngebiet sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 Abs. 2 dieser Verordnung;
- f. (*neu*) gestützt auf das kantonale Wald-Wild Konzept die Festlegung des Abschussplanes im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung;
- g. (*neu*) die Bezeichnung der massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung im Einzelnen;
- h. (*neu*) der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Amt für Wald und Landschaft (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Wald und Landschaft ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Es vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

² Es ist namentlich zuständig für:

- m. (*geändert*) die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbanngebieten;
- n. (*neu*) die Wahl der Wildhüter;
- o. (*neu*) die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und das Amt für Wald und Landschaft in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.

² Die Jagdkommission ist vor Erlass oder Änderung des Wald-Wild Konzeptes immer anzuhören.

Art. 6 Abs. 2

² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:

- b. (*geändert*) entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. (*geändert*) einen jährlichen Treffsicherheitsnachweis erbringen.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement legt die massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung fest.

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 10a Abs. 3 (geändert)

³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis, einen aktuellen, anerkannten Treffsicherheitsnachweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die in der Jagdgesetzgebung des Bundes als solche aufgeführt sind.

Art. 12 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):

- a. *(geändert)* für das Hochjagdpatent 250.– bis 550.–

⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Banngbiet höchstens verfünffacht werden.

Art. 12a (neu)

Abschussgebühren für Rotwild und für nicht rechtmässig erlegtes Wild

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm sauber ausgeweidet mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild beträgt die Taxe zwischen Fr. 3.– und 7.– pro Kilogramm.

³ Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild beträgt die Taxe zwischen Fr. 20.– und 1 200.–.

⁴ Der Regierungsrat legt die Abschussgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Jagdplanung steht im Einklang mit den jagdlichen Vorgaben des kantonalen Wald-Wild Konzepts. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird vom Amt für Wald und Landschaft nach Anhören der für die Landwirtschaft zuständigen Amtsstelle erarbeitet.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patent- und Abschussgebühren, die Meldetermine, die Jagd- und Schontage, die Schusszeiten, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.

² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen, insbesondere die Anordnung von Regulationsmassnahmen oder die Durchführung einer Regulationsjagd, angeordnet werden.

Art. 18 Abs. 4 (geändert)

⁴ Zur Teilnahme können vom Amt für Wald und Landschaft erfahrene Jäger zugelassen werden. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche, nötigenfalls mit einem zugelassenen Schweisshund, durchzuführen.

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Zu Nachsuchezwecken aufgebote Führer von Jagdhunden sind berechtigt eine Waffe zu führen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d dieser Verordnung.

Art. 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden. In den Bann- und Schongebieten dürfen diese Tätigkeiten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters, eines Polizeiangehörigen oder, auf entsprechende Weisung eines Wildhüters hin, in Begleitung eines freiwilligen Jagdaufsehers ausgeübt werden.

⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd sowie für die Regulationsjagd kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Nachtjagd bewilligen.

Art. 23 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für die Hegejagd legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest.

Art. 24 Abs. 6 (geändert)

⁶ Vollmantelgeschosse sowie nicht für den Jagdgebrauch konzipierte Munition sind verboten.

Art. 24a (neu)

Schussdistanzen

¹ Es gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- a. für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse 35 Meter;
- b. für den Kugelschuss 200 Meter.

² Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme des Amtes für Wald und Landschaft einzuholen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind vom Amt für Wald und Landschaft nach vorgängiger Anhörung der interessierten Stellen die entsprechenden Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Wald und Landschaft regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Amt für Wald und Landschaft kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.

Art. 36 Abs. 1

¹ Grundeigentümern und Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:

- c. (*geändert*) zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Stare und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Wald und Landschaft wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Amtsvorsteher vereidigt.

² Die Wildhüter sind dem Amt für Wald und Landschaft unterstellt. Sie unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgelübde abzulegen.

Art. 40 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

- f. (*geändert*) die Angestellten des Amts für Wald und Landschaft des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.

³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug dem Amt für Wald und Landschaft zu melden.

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild dem Amt für Wald und Landschaft oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung des Amts für Wald und Landschaft (Art. 5 Abs. 2 JSV).

² Das Amt für Wald und Landschaft kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement eine Kopie zuzustellen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Jagdpatent kann vom Amt für Wald und Landschaft für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 23. April 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 1. Juni 2015, 17.00 Uhr